

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

Allgemeines

Bezeichnung Vorhabenbereich:	A Vorhaben zur Alphabetisierung und Grundbildung von gering literalisierten Erwachsenen (Nr. 1.1)
Rechtsgrundlagen:	<ul style="list-style-type: none"> – Fachrichtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung von aus dem Europäischen Sozialfonds Plus 2021 – 2027 mitfinanzierten Vorhaben zur Erhöhung der Bildungspotentiale für das lebenslange Lernen (<u>SMK-ESF-Plus-Richtlinie</u>) vom 19. Mai 2022 – Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr mit allgemeinen Bestimmungen zur Förderung von aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), dem Fonds für einen gerechten Übergang (JTF) sowie dem Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus) mitfinanzierten Vorhaben in der Förderperiode 2021 bis 2027 im Freistaat Sachsen (<u>EU-Rahmenrichtlinie</u>) vom 9. Dezember 2021 <p><u>Anlage 1:</u> Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung im Bereich des EFRE, JTF und ESF Plus (NBest-EU)</p> <p><u>Anlage 2:</u> ESF Plus: förderfähige und nicht förderfähige Ausgaben und Kosten (FFAK)</p>
Inhaltliche Einordnung:	SMK-ESF-Plus-Richtlinie; Ziffer II Buchstabe A Nr. 1.1 Vorhaben zur Alphabetisierung und Grundbildung gering literalisierter Erwachsener (Bildungsmaßnahme)

Bewilligungsvoraussetzungen

Zuwendungszweck:	<p>Alphabetisierung und Grundbildung gering literalisierter Erwachsener mit dem Ziel der</p> <ul style="list-style-type: none"> - Vermittlung grundlegender Kompetenzen für eine angemessene Teilhabe am gesellschaftlichen Leben, - Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit der Teilnehmenden, ihrer Eingliederung in das Erwerbsleben beziehungsweise Verbesserung ihrer Erwerbssituation
Gegenstand der Förderung:	<p>Bildungsmaßnahmen in Teilzeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> - zur Vermittlung von grundlegenden Schriftsprachkompetenzen (Lese- und Schreibkompetenzen auf den Alpha-Levels 1 bis 4) - und zur Verbesserung von weiteren Grundbildungskompetenzen - einschließlich einer sozialpädagogischen Begleitung

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

<p>Zuwendungsvoraussetzungen:</p>	<ul style="list-style-type: none">- Den Vorhaben liegt ein pädagogisch-didaktisches Konzept zugrunde, das die „Qualitätsstandards für die Durchführung von ESF-geförderten Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen“ beachtet, die vom Sächsischen Staatsministerium für Kultus festgelegt und veröffentlicht werden: https://www.schule.sachsen.de/download/QualitaetsstandardsAlphabetisierungGrundbildungESFPlusfinal.pdf.- Die Vorhaben finden in Teilzeit mit mindestens acht und höchstens 30 Unterrichtseinheiten (1 UE beträgt 45 min.) je Woche statt, in begründeten Fällen mit mind. 2,5 UE je Woche oder 10 UE je Monat zuzüglich Selbstlernzeiten (siehe Punkt 3.3 der Qualitätsstandards).- Die Vorhaben haben eine Laufzeit von mindestens sechs bis maximal zwölf Monaten zuzüglich drei Monate Nachbetreuung. Die Vorhaben in Justizvollzugsanstalten können bis zu zwei Jahre dauern.- Mit dem Antrag muss ein Konzept für die Durchführung der Maßnahme mit Angaben zu nachfolgenden Punkten vorgelegt werden:<ul style="list-style-type: none">• zum Zeitraum der Maßnahme,• zum Stundenumfang der Kurse und• zum inhaltlich und zeitlich gegliederten Lehrprogramm (Stoffverteilungsplan) sowie• zum regionalen Bezug und• zur Praxisanbindung und zur Nachhaltigkeit des Vorhabens• zur Qualifikation der Dozenten und sozialpädagogischen Begleiter sowie zum geplanten Einsatz im Projekt und Angaben zur geplanten sozialpädagogischen Begleitung der Teilnehmenden,• zur Gewährleistung der räumlichen und sächlichen Voraussetzungen für einen geordneten und gesicherten Unterrichtsbetrieb. <p>Die <u>inhaltliche Ausrichtung</u> des Vorhabens unter Einbindung von lebens- und erwerbsweltorientierten Themen, insbesondere der ökonomischen, ökologischen, digitalen, kulturellen und politischen Grundbildung, der Medien- und Gesundheitsbildung sowie die methodisch-didaktische Vorgehensweise entsprechend den voraussichtlichen individuellen Voraussetzungen und Niveau der avisierten Kursteilnehmer sind dabei darzustellen.</p> <p>Die <u>Stoffverteilungsplanung</u> muss eine zeitliche Zuordnung zum Vorhabenverlauf erkennen lassen, der sich an einem Monatsrhythmus orientieren soll (Monat/Lerninhalt/Unterrichtseinheiten).</p>
-----------------------------------	--

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

	<p>Die <u>Nachhaltigkeit</u> des Projektes ist zu beschreiben, die durch Praxisanteile und den Nachweis des Kompetenzzuwachses der Teilnehmenden auf der Grundlage der Alpha-Levels zu erreichen ist und durch konkrete Kooperationsvorhaben mit Partnern, wie dem Jobcenter, der Bundesagentur für Arbeit, den Sozialen Diensten und betrieblichen Partnern, unterstützt werden kann.</p> <p>Als <u>Praxisanteile</u> sind auch trägerspezifische Tätigkeiten zur Beförderung des Einganges in den Arbeitsmarkt anzusehen (z. B. Tätigkeiten in Werkstätten, Praktika in Unternehmen, Anwendungen im Alltag, Exkursionen); Besonderheiten in Bezug auf Teilnehmende in JVA-Kursen sind zu berücksichtigen, (siehe Qualitätsstandards unter Nr. 3.5)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Beginn und zum Abschluss des Vorhabens ist eine <u>Feststellung der individuellen Voraussetzungen (Alphabetisierungslevel)</u> der Teilnehmenden durch den Projektträger durchzuführen. Eine Dokumentation mit Angaben zum Kompetenzzuwachs und Erfolg der Teilnehmenden im Kurs einschließlich einer Empfehlung für deren weitere Entwicklung ist durch den Projektträger vorzuhalten und mit den Teilnehmenden individuell auszuwerten. <p>In der Konzeption zum Antrag ist das Verfahren der Feststellung der individuellen Voraussetzungen (Alphabetisierungslevel) der Teilnehmer darzustellen. Aus den Darstellungen muss erkennbar sein, welche Instrumente eingesetzt werden. Entsprechende Muster von Fragebögen, etc. sind dem Antrag beizufügen.</p> <p>Es ist sicher zu stellen, dass die Feststellung der individuellen Voraussetzungen und des Leistungsstandes (Beschreibung entsprechend den lea-Alpha-Levels) innerhalb der ersten 4 Kurswochen (Orientierungsphase) erfolgt und das Ergebnis (lea-Alpha-Level) dokumentiert wird. Die Unterlagen sind für Prüfzwecke vorzuhalten.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die in den Vorhaben eingesetzten Dozenten und sozialpädagogischen Betreuer müssen bestimmte Anforderungen an die Qualifikation erfüllen, welche in detaillierter Form in den „Qualitätsstandards für die Durchführung von ESF-geförderten Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen“ (s. oben) dargestellt sind. <p>Die Anforderungen werden durch die Fachstelle geprüft.</p> <p>Bis zu 5 % der Unterrichtsstunden können durch andere Dozenten ersetzt werden, auch wenn diese nicht die Anforderungen an die Qualifikation erfüllen.</p>
<p>Begünstigte/ Zuwendungsempfänger:</p>	<p>Zuwendungsempfänger können sein</p> <ul style="list-style-type: none"> - juristische Personen des öffentlichen Rechts, - juristische Personen des Privatrechts, - rechtsfähige Personengesellschaften.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

	<p><u>Anerkannte Träger der Weiterbildung</u> nach der Weiterbildungsförderungsverordnung, müssen mit dem Antrag auf eine ESF Plus-Förderung schriftlich bestätigen, dass keine Förderung des Vorhabens über die WbFöVO des SMK erfolgt. Die Förderung aus dem ESF Plus ist nachrangig zu nationaler Förderung, daher ist eine Doppelfinanzierung auszuschließen.</p>
<p>Zielgruppe/ Endbegünstigte:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Teilnehmende an den geförderten Vorhaben müssen Personen sein, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Freistaat Sachsen haben. - Teilnehmende müssen Personen sein, welche in einer der Hauptkompetenzen (Lesen oder Schreiben) das Alpha-Level 4 nicht überschreiten. Die Feststellung der individuellen Teilnahmevoraussetzungen (Alphabetisierungslevel) obliegt dem Projektträger. - Teilnehmende <u>mit anderer Erstsprache als Deutsch</u> müssen über eine ausreichende mündliche Sprachkompetenz in Deutsch (mindestens Sprachniveau A2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen) verfügen, um mit Erfolgsaussichten an einem Alphabetisierungskurs teilnehmen zu können (mindestens selbstständige mündliche Interaktion). Dies erfolgt z. B. durch Vorlage des Testergebnisses des Sprachtests im Integrationskurs, Zeugnisse oder durch ein geeignetes Verfahren. Bei Personen, die nachweislich seit mindestens 4 Jahren dauerhaft in Deutschland leben, ist ein Nachweis darüber ausreichend. - Angebote sind grundsätzlich zugleich für Personen mit Erstsprache Deutsch und mit anderer Erstsprache offen zu halten. - Auf eine Teilnahme können bis zu zwei erneute Teilnahmen folgen, die jeweils begründet werden müssen. Vorhaben des ESF-Förderzeitraums 2014 bis 2020 bleiben bei der Betrachtung unberücksichtigt. Die Begründung ist mit Antragstellung vorzulegen. Es ist darzulegen, warum eine Einmündung in das reguläre Weiterbildungssystem oder andere Formen des lebenslangen Lernens nicht möglich ist.
<p>Von der Förderung ausgenommen:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Grundsätzlich sind Personen, die nach § 4 Integrationskursverordnung teilnahmeberechtigt oder teilnahmeverpflichtet an einem Integrationskurs sind, von den Vorhaben zur Alphabetisierung und Grundbildung ausgenommen. Eine Teilnahme kann nur im folgenden Ausnahmefall erfolgen: Personen, die keine Wiederholungsmöglichkeit für einen Alphabetisierungskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) haben, weil sie den Kurs entweder bereits wiederholt haben oder weil sie nicht nach § 5 Absatz 4 Integrationskursverordnung zugelassen werden und in dem Integrationskurs den abschließenden Sprachtest in den Bereichen

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

	<p>Lesen und/oder Schreiben unterhalb des Niveaus B1 entsprechend dem Europäischen Referenzrahmen für Sprachen absolviert haben. Die fehlende Wiederholungsmöglichkeit sowie das Ergebnis des Sprachtests muss nachgewiesen werden (Nachweis, dass der Teilnehmer bereits zu einer Wiederholung zugelassen wurde und den Kurs besucht hat oder Ablehnung des BAMF für eine Wiederholung/Nachweis über den Sprachtest).</p> <p>Diese Nachweispflicht besteht nicht für Teilnehmer der Kurse in Justizvollzugsanstalten.</p>
--	--

Antrags- und Auszahlungsverfahren:

Antragsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> - Eine Antragstellung ist <u>bis zum Stichtag 15. September 2022</u> über das Förderportal der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank möglich. - Nicht bis zum Stichtag eingereichte Projektanträge können bei der Auswahl nicht berücksichtigt werden - Einzureichende Unterlagen und erforderliche Angaben im Antrag sind der Internetseite der SAB bzw. dem Förderportal zu entnehmen. - Der Bedarf zur Durchführung eines Vorhabens ist im Konzept konkret und nachvollziehbar darzustellen. Hierzu sind ergänzend die geplanten Aktivitäten der Teilnehmergeinnung zu beschreiben und mindestens 2 einzubeziehende Netzwerkpartner (sozialräumliche Kooperationspartner) zu benennen. - Der Nachweis der für die Durchführung erforderlichen pädagogischen Qualifikation seitens der Dozenten, die Qualifikation der zur sozialpädagogischen Begleitung eingesetzten Personen sowie der Praxiserfahrungen mit Alphabetisierungskursen durch den Bildungsträger ist mit dem Antrag zu erbringen. - Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht. - In Abhängigkeit vom Antragseingang und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann eine Auswahl der zu fördernden Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Fachstelle erfolgen.
Auszahlungsverfahren:	<ul style="list-style-type: none"> - Anstelle des Erstattungsprinzips gemäß Nummer 6.3.2 der EU-Rahmenrichtlinie findet für Vorhaben mit einer Zuwendung von mehr als 10 000 Euro Nummer 7.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 44 der Sächsischen Haushaltsordnung Anwendung. - Bei Förderung mittels standardisierter Einheitskosten (Pauschale) sind die tatsächlich erbrachten Bezugseinheiten nachzuweisen.

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> - Abweichend von Nummer 6.1. NBest-EU ist der Verwendungsnachweis zum Vorhabensende innerhalb von zwei Monaten nach Ende des Bewilligungszeitraums bei der Bewilligungsstelle einzureichen. In Abhängigkeit von der Vorhabendauer und Förderhöhe kann die Bewilligungsstelle auf das Einreichen eines Zwischennachweises zum Jahresende verzichten. - Eine Schlussrate in Höhe von 10 % wird erst nach Prüfung des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
--	---

Art, Umfang und Höhe der Förderung:

Zuwendungsart:	Projektförderung
Finanzierungsart:	Anteilsfinanzierung
Förderhöhe:	<ul style="list-style-type: none"> - bis zu 100 % der förderfähigen Ausgaben - Zuwendungsfähig sind Personal-, Sach- und Verwaltungsausgaben sowie Ausgaben für Teilnehmende - <u>anwendbare Pauschalen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Personalkostenpauschale <p>Personalausgaben können bei Eigenpersonal als personenbezogene Pauschale je Einsatzstunde oder Einsatzmonat (Kosten je Einheit) ausgereicht werden. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem tatsächlich gezahlten Entgelt laut Lohn-/Gehaltsnachweis oder dem Arbeitsvertrag zuzüglich einer Pauschale für den Arbeitgeberanteil zu den Sozialversicherungsbeiträgen. Zur Berechnung der Pauschale je Einsatzstunde wird eine Jahresstundenzahl von 1 720 Stunden zu Grunde gelegt. Die geleisteten Einsatzstunden oder Einsatzmonate im Vorhaben sind nachzuweisen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Sach- und Verwaltungsausgaben <p>Die Sach- und Verwaltungsausgaben werden in Form einer Restkostenpauschale gewährt. Diese beträgt 40 Prozent gemessen an den direkten Personalausgaben. Für Maßnahmen, die in Justizvollzugsanstalten stattfinden, kommt eine Restkostenpauschale von 31 Prozent gemessen an den direkten Personalausgaben zur Anwendung.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Fahrtkosten (nur bei Maßnahmen außerhalb von JVA) <p>Den Teilnehmenden werden die tatsächlichen Fahrtkosten (Nutzung ÖPNV) oder bei Anwendung der Kilometerpauschale die tatsächlich gefahrenen Kilometer erstattet (PKW – 0,30 EUR pro Entfernungskilometer, Fahrrad – 0,05 EUR pro Entfernungskilometer). Darüber hinaus kann eine Mitnahmeentschädigung in Höhe von 2 Cent je Entfernungskilometer für Hin- und Rückfahrt</p>

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

	<p>und mitgenommener Person gewährt werden, sofern diese Personen ebenfalls Anspruch auf Fahrtkostenerstattung im Vorhaben.; vgl. Teil II Nr. 2.6 der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistung für Teilnehmende (Aufwandsentschädigung) <p>Eine Aufwandsentschädigung wird entsprechend den Vorgaben der Anlage 2 der EU-Rahmenrichtlinie gewährt.</p> <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 6 Zeitstunden, sofern die Vorhabenkonzeption eine Mindestanwesenheit von 6 Stunden vorsieht</p> <p>→ 8,60 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag</p> <p>Aufwandsentschädigung bei zusammenhängender Anwesenheit von mindestens 3 Zeitstunden, sofern die Vorhabenkonzeption eine Mindestanwesenheit unter 6 Stunden vorsieht</p> <p>→ 3,10 Euro je Teilnehmer und Anwesenheitstag</p> <p>Die Anwesenheitsstunden im Vorhaben sind nachzuweisen.</p> <p>Nähere Angaben zur Form und Höhe der Pauschalen sowie zur Nachweisführung sind auf der Internet-Seite der Bewilligungsstelle (www.sab.sachsen.de) veröffentlicht.</p>
Erforderliche Mitfinanzierung:	grundsätzlich keine
Beihilferegulungen:	nicht beihilferelevant

Sonstige Regelungen/ Besonderheiten:

Methodik:	<ul style="list-style-type: none"> - Bildungsmaßnahme in Kleingruppen - Schwerpunktmäßig werden Kompetenzen in den Bereichen Lesen, Schreiben und Sprachempfinden vermittelt. - Auf den Bedarf und die Vorkenntnisse der jeweiligen Zielgruppe zugeschnittene Kurse, wobei Umfang, Dauer und Inhalte der Kurse den Teilnehmerbedürfnissen entsprechend angepasst sind. - Als Praxisanteile im Sinne der o. g. Zuwendungsvoraussetzungen gelten die in den „Qualitätsstandards für ESF-geförderte Alphabetisierungsmaßnahmen in Sachsen“ unter Punkt 3.5 beschriebenen Inhalte. Der Praxisanteil soll bei 15 % der Unterrichtszeit liegen. Für Teilnehmende in JVA sollen die Praxisanteile entsprechend der Möglichkeiten zu praktischer Tätigkeit bzw. verstärkt in Bezug auf die aktuelle und künftige schriftsprachliche Lebenspraxis ausgestaltet werden.
Gruppenstärken und Betreuungsschlüssel:	<ul style="list-style-type: none"> - Gruppenstärke: i. d. R. 6 – 10 Teilnehmende

Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

	<ul style="list-style-type: none"> - Sozialpädagogische Begleitung nach Abschluss des Kurses kann im Umfang von bis zu zwei Stunden je Teilnehmer und Woche für längstens drei Monate erfolgen.
Abweichungen zu förderfähigen Ausgaben und Kosten:	Keine
Begleitung und Bewertung; sonstige zu beachtende Vorschriften:	<p>Die Verwaltungsbehörde ESF des Freistaates Sachsen veröffentlicht auf Grundlage von Art. 49 Absatz 3 der VO 2021/1060 die Liste der für eine Unterstützung aus den Fonds ausgewählten Vorhaben auf der Website und aktualisiert die Liste mindestens alle vier Monate.</p> <p>Im Rahmen der Förderung wirkt der Zuwendungsempfänger und/ oder die unterstützten Teilnehmenden an der Begleitung/Monitoring und Bewertung/Evaluation auch nach Abschluss des Vorhabens entsprechend den jeweiligen Anforderungen der SAB mit. Hierfür werden auch personenbezogene Daten verarbeitet.</p> <p>Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten hat der Zuwendungsempfänger sicherzustellen, dass die spezifischen <u>datenschutzrechtlichen Belange</u> eingehalten werden. Weitere Informationen können Sie den „Datenschutzhinweisen für die Erhebung von personenbezogenen Daten Dritter“ (SAB Vordruck Nr. 64006) entnehmen.</p> <p>Zum Abschluss der Bildungsmaßnahme ist den erfolgreich teilnehmenden eine <u>qualifizierte Teilnehmerbescheinigung</u> auszustellen, aus der die Laufzeit, der Ort, die Bezeichnung und wesentliche Inhalte/vermittelte Kenntnisse hervorgehen. Eine Kopie ist für Prüfungszwecke vorzuhalten (Zuwendungsempfänger).</p>
Grundsätze im ESF Plus (Nr. 5.7., 5.8 EU-Rahmenrichtlinie)	<p>Die bereichsübergreifenden Grundsätze aus Artikel 9 der Verordnung (EU) 2021/1060 zur</p> <ul style="list-style-type: none"> - Achtung der Grundrechte und Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, - zur Gleichstellung von Frauen und Männern, zur durchgängigen Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und Einbeziehung einer Geschlechterperspektive, - zur Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung sind bei der Umsetzung der Vorhaben zu beachten. <p>Zudem ist dem im Artikel 11 AEUV verankerten Ziel der Förderung einer nachhaltigen Entwicklung und Berücksichtigung der VN-Ziele für nachhaltige Entwicklung, des Übereinkommens von Paris sowie des Grundsatzes der „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“, Rechnung zu tragen.</p> <p>Ausführungen zu den Grundsätzen sind in die Vorhabenbeschreibung aufzunehmen.</p>



Kofinanziert von der Europäischen Union



Diese Maßnahme wird mitfinanziert durch Steuermittel auf der Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.



Förderbaustein – Information für Antragsteller zur Umsetzung der ESF Plus - Richtlinie

	<p>Insbesondere in Kursen für Personen, die das Alpha-Level 2 überschreiten, sind Themen der ökonomischen, ökologischen, digitalen, kulturellen oder politischen Grundbildung verstärkt in den Prozess des Schriftspracherwerbs einzubinden (s. Themenkatalog in den „Qualitätsstandards für die Durchführung von ESF-geförderten Alphabetisierungs- und Grundbildungsmaßnahmen“ unter Nrn. 3.4.2 und 3.4.3). Nähere Informationen zu den Grundsätzen im ESF finden Sie auf der Internetseite der SAB www.sab.sachsen.de.</p>
--	---